

Antrag Nr. 25

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 23. Juni 2022

KEINE MOGELPACKUNGEN

Viel Verpackung mit wenig Inhalt führt immer wieder zur Verärgerung bei KonsumentInnen. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb können bei Mogelpackungen zwar grundsätzlich rechtliche Schritte wegen Irreführung getroffen werden. Ab wann man jedoch von „Mogelpackungen“ sprechen kann, ist allerdings im österreichischen Recht nicht definiert. International üblich ist ein zulässiger Luftanteil von höchstens 30 Prozent, wie etwa in Deutschland gesetzlich geregelt. Es sollte auch in Österreich eine klare gesetzliche Regelung in Bezug auf Mogelpackungen erlassen werden. Dies wäre durch eine entsprechende Verordnung des Wirtschaftsministeriums auf Basis des Maß- und Eichgesetzes möglich. Angelehnt an die Gesetzeslage in Deutschland müsste das Verhältnis von Füllmenge und Luftanteil eindeutig festgesetzt werden.

Außerdem wäre eine Verbesserung der Transparenz nötig: Sollten verpackungstechnische Gründe für einen geringen Befüllungsgrad vorliegen, soll für Konsument:innen transparent ersichtlich sein, wie viel befüllt ist zB in Form eines durchsichtigen Bereiches auf der Verpackung (Transparenzstreifen).

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert:

**Klare gesetzliche Regelungen zur Klassifizierung von Mogelpackungen
sowie die Sicherstellung von mehr Transparenz, beispielsweise durch einen
Transparenzstreifen.**



Sozialdemokratische
Gewerkschafterinnen
in der Bundesarbeitskammer

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------